

Quellensteuer und Doppelbesteuerung in Malaysia (2018)

1. Definition

Die Quellensteuer (WHT) ist eine Methode zur Erhebung der Einkommenssteuer eines nicht ansässigen Empfängers, der dem malaysischen Steuerrecht unterliegt. Der anfallende Betrag muss vom Zahler in Malaysia, d.h. im Regelfall dem malaysischen Geschäftspartner, einbehalten und innerhalb eines Monats an LHDN (Malaysian Inland Revenue Board) gezahlt werden.

WHT ist gem. § 107A, ITA immer von der ausländisch ansässigen Person zu tragen. Deshalb hat das malaysische Unternehmen die Pflicht, die WHT aus dem Rechnungsbetrag abzuziehen und an LHDN innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu überweisen.

2. Zahlungen, die der WHT unterliegen

Zahlungen	Steuersätze in % *
Zinsen	15%
Lizenzgebühren	10%
Dividenden	N/A
Auftragszahlungen (in Malaysia erbrachte Leistungen)	10%
- Haftung des Auftragnehmers	3%
- Haftung des Auftraggebers	
Besondere Einkommensklassen	
- Technische Dienstleistungsgebühren für Gebietsfremde	10%
- Vermietung von beweglichen Sachen	10%
Einkommen aus nicht-geschäftlichen Quellen	10%

*Ein ermäßigter Satz kann gewährt werden, wenn zwischen den Vertragspartnern ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Technische Dienstleistungsentgelte sind Beträge, die an eine gebietsfremde Person gezahlt werden. Das technische Management umfasst die Bereitstellung von Marketing, Architektur, Computerprogrammierung, juristische Dienstleistungen und die Bereitstellung von Softwarepersonal. Die Verwaltung umfasst die Planung, Koordination und die Finanzberatung. Tägliche Verwaltungsarbeiten wie Buchhaltung unterliegen nicht der WHT.

Materialien und Produkte unterliegen nicht der WHT. Wenn Materialien oder Produkte nach Malaysia exportiert werden, müssen die Waren angemeldet werden und unterliegen dem Zollverfahren (Zollanmeldung, Zollabfertigung und ggf. Einfuhrlicenzen).

Einfuhrzölle und ggf. anfallende Steuern, die vom malaysischen Zoll erhoben werden, müssen vor dem Import der Produkte abgewickelt werden. In Verträgen sollte genau geregelt werden, wer diese Kosten zu tragen hat.

Die **Erstattung für Hotelunterkünfte** in Malaysia unterliegt nicht der WHT.

3. Erweiterter Umfang der Quellensteuer und Ausnahmeregelung 2017

Nachdem am 17. Januar 2017 (bis zum einschließlich 05. September 2017) der Umfang der bisherigen Quellesteuer erweitert wurde, war die WHT für technische Dienstleistungen nicht mehr auf Dienstleistungen, die in Malaysia erbracht wurden, beschränkt. Das bedeutete, dass technische Dienstleistungsgebühren für Gebietsfremde - unabhängig davon, wo diese Leistungen erbracht wurden - einer Quellensteuer i.H.v. 10% WHT unterlagen (siehe Abschnitt 109B, ITA).

Am 05. September 2017 wurde jedoch eine Ausnahmegenehmigung für Gebietsfremde geschaffen (Exemption No. 9), die ab dem 06. September 2017 gültig ist und gebietsfremde Dienstleister für Dienstleistungen, die nicht in Malaysia erbracht werden, von der Steuerpflicht befreit. Sie gilt nur für entsprechende Einkommensklassen (u.a. technische Dienstleistungen und Beratungen), die unter Abschnitt 4A(i) und (ii) ITA gelistet sind und gilt nicht für Lizenzgebühren. Die vom 17. Januar 2017 bis zum einschließlich 05. September 2017 angefallenen Steuern sind, soweit nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen, trotzdem fällig.

Darüber hinaus wurde die Lizenzgebühr erweitert. Lizenzgebühren beinhalten nunmehr auch das Recht zur Nutzung von Software, den Empfang oder das Recht visuelle Bilder oder Töne zu empfangen, die durch öffentliche Satelliten, Kabel, Glasfaser oder ähnliche Techniken übertragen werden. Diese unterliegen einer Quellensteuer i.H.v. 10% WHT. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen kann diese allerdings reduziert werden (siehe 4).

4. Doppelbesteuerungsabkommen und Steuererleichterung

Land	Preise von WHT in %		
	Kapitalbeteiligung	Lizenzgebühren	Technische Gebühren
China, PR	10 oder N/A	10	10
Frankreich	15 oder N/A	10 or N/A	10
Deutschland	10 oder N/A	7	7
Hong Kong	10 oder N/A	8	5
Indonesien	10 oder N/A	10	10
Singapur	10 oder N/A	8	5
Schweiz	10 oder N/A	10 oder N/A	10
GB	10 oder N/A	8	8

Anmerkung: Keine WHT auf Dividenden, die von malaysischen Unternehmen bezahlt werden.



Damit das deutsche Unternehmen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen nur den reduzierten Betrag der WHT leisten muss, ist der malaysischen Firma ein steuerlicher Anässigkeitsnachweis vorzulegen, der beim zuständigen Finanzamt in Deutschland zu beantragen ist.

Aufgrund es Doppelbesteuerungsabkommens können Unternehmen unter bestimmten Umständen auch eine doppelte Steuererleichterung bei der deutschen Steuerbehörde geltend machen. Das deutsche Unternehmen hat in diesem Fall folgende Unterlagen vom malaysischen Geschäftspartner anzufordern:

1. Kopie des Formulars CP37D, das an LHDN übermittelt wurde
2. Originalbeleg von LHDN (CP 6A)

5. Vertragliche Absicherung von Zahlungen

Es empfiehlt sich bei grenzübergreifenden Geschäftsaktivitäten generell, diese entsprechend vertraglich abzusichern, um sich u.a. vor ggf. lokal anfallenden Steuern zu schützen. Verträge sollten explizit darlegen, dass der Kunde den Nettobetrag abzüglich eventueller Steuern zu erhalten hat, so dass die Quellensteuer vom Zahler, d.h. dem malaysischen Geschäftspartner, zu tragen ist. Eine entsprechende Klausel kann hier Abhilfe schaffen und die AHK Malaysia vermittelt Ihnen gerne einen Kontakt zu einem qualifizierten Steuerberater oder Anwalt.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Umsatzsteuer zu geben und sollen nicht als Grundlage fuer die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia uebernimmt keinerlei Haftung fuer Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Ueberblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

Quellen: Malaysian Institute of Certified Public Accountants/Malaysian Institute of Accountants/Chartered Tax Institute of Malaysia: *2018 Budget Commentary and Tax Information*. Rawang 2017, PwC: *2017/2018 Malaysian Tax Booklet*. Kuala Lumpur 2017.